Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1937 | Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 14368.) Verordnung zur Überleitung des Finanzausgleichs und des Abgabenrechts in den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen. Vom 24. März 1937.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen werden mit Wirkung vom 1. April 1937 die nachstehenden Vorschriften in ihrer zur Zeit gültigen Fassung mit den zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen eingeführt:

1. das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923/1. April 1930 (Gesetzsamml. 1930 S. 249) und Artikel I § 2 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114);
2. das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) und das Gesetz zur Deklarierung dieses Gesetzes vom 24. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 376), soweit sich die Vorschriften dieser Gesetze nicht auf die durch das bisherige Landesrecht geregelten Realsteuern beziehen;
3. das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159);
4. das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310);
5. das Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284);
6. das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) nebst Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261);
7. das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247);
8. das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174);
9. das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 295);
10. das Polizeikostengesetz vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162);
11. die Verordnung über die Verteilung des Länderanteils an der Jagdscheingebühr vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83);

12. die Verordnung über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden vom 15. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 295);
13. das Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252);
14. die Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545).

§ 2.

(1) In den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen bleiben zunächst in Kraft die bisherigen Vorschriften über solche Steuern, für die nicht nach § 1 das preußische Recht eingeführt wird, sowie die bisherigen Vorschriften über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge, die nach preußischem Rechte als Abgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden. Hinsichtlich der Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden gilt dies nur insoweit, als die Verwaltung der Abgaben den Reichsfinanzbehörden obliegt. Die zuständigen Minister können zur Überleitung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden vorübergehend abweichend regeln; die Anordnungen sind im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die nach dem 31. März 1937 in den genannten Gebietsteilen aufkommenden Beträge an Gebäudeentschuldungssteuer (einschließlich etwaiger Zuschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände in der bisherigen Höhe) werden als Landessteuern erhoben. Das Aufkommen gilt als Hauszinssteueraufkommen.

(3) Die nach dem 31. März 1937 aufkommenden Beträge an Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge und an Wertzuwachssteuer stehen den Stadt- und Landkreisen zu.

(4) Die nach dem 31. März 1937 aufkommenden Beträge an anderen als den in Abs. 2 und 3 genannten Steuern, Gebühren und Beiträgen stehen, soweit sie auf Grund der im Abs. 1 aufrechterhaltenen Bestimmungen erhoben werden, den Gemeinden als Gemeindeabgaben zu.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind befugt, das hiernach für sie geltende Abgabenrecht durch entsprechende Steuerordnungen (Satzungen, Gemeindebeschlüsse usw.) auf Grund des Kommunalabgabengesetzes oder des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes zu ändern. Insbesondere können die Landkreise nach § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes indirekte Steuern für sich in Anspruch nehmen.

§ 3.

(1) Zum Ausgleich für die Nichterhebung der staatlichen Grundsteuer haben die Gemeinden an den Staat 35 vom Hundert des auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz entfallenden Gesamtveranlagungssolls der Grundsteuer und der ihr entsprechenden Steuern abzuführen. Die Beträge sind mit den Steuerüberweisungen an die Gemeinden zu verrechnen.

(2) Die abzuführenden Beträge setzt der Regierungspräsident fest. Soweit die Unterlagen für die Festsetzung nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ermittelt werden können, sind sie zu schätzen

§ 4.

(1) Soweit Gewerbetreibende das Wandergewerbe in den auf Preußen übergehenden Gebietsteilen ausüben, werden sie für das Kalenderjahr 1937 in Preußen nicht zur Wandergewerbesteuer herangezogen, wenn sie vor dem 1. April 1937 den Jahresbetrag der landesrechtlichen Wandergewerbesteuer bereits an das Land entrichtet haben, zu dem der übergehende Gebietsteil bisher gehört hat.

(2) Wandergewerbetreibende, die in einem auf Preußen übergehenden Gebietsteil ihren Wohnsitz haben, werden, wenn sie vor dem 1. April 1937 den Jahresbetrag der landesrechtlichen Wandergewerbesteuer bereits an das Land entrichtet haben, zu dem der übergehende Gebietsteil bisher gehört hat, in Preußen für das Kalenderjahr 1937 nicht zur Wandergewerbesteuer herangezogen, auch wenn sie ihren Gewerbebetrieb auf andere Gebietsteile Preußens ausdehnen.

§ 5.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in seiner zur Zeit geltenden Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 10 werden die Worte „und der Lauenburgische Landeskommunalverband" gestrichen.
2. § 13 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Bei Gemeinden, die von einem anderen Lande auf Preußen übergehen, werden die zuletzt festgestellten reichsrechtlichen Rechnungsanteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer, wenn der Kopfbetrag der nach diesen Rechnungsanteilen auf die Gemeinden entfallenden Überweisungen (§ 11 Abs. 1) niedriger ist als der Durchschnittskopfbetrag der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse in dem aufnehmenden Provinzial- (Bezirks-) Verbande so erhöht, daß die Überweisungen je Einwohner diesen Durchschnittskopfbetrag erreichen. Geht eine Gemeinde als Stadtkreis auf Preußen über, so tritt für die Berechnung des Durchschnittskopfbetrags an die Stelle des Provinzial- (Bezirks-) Verbandes das ganze preußische Staatsgebiet. Dabei sind folgende Größenklassen zugrunde zu legen: 1 — 500, 501 — 1000, 1001 — 2000, 2001 — 5000, 5001 — 10 000, 10 001 — 25 000, 25 001 — 50 000, 50 001 — 100 000, über 100 000 Einwohner. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gelten die Vorschriften im § 14 Abs. 1.

3. Im § 19 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Für die Landkreise des früheren Freistaats Waldeck" ersetzt durch die Worte „Für Landkreise, die im Wege einer Gebietsänderung von einem anderen Lande auf Preußen übergehen"; ferner werden die Worte „des Regierungsbezirkes Kassel" ersetzt durch die Worte „des aufnehmenden Regierungsbezirkes".
4. Im § 28 Abs. 1 ist zu streichen „Lauenburg 0,50 v. H." und dafür bei Schleswig-Holstein statt des Hundertsatzes von „5,75 v. H." zu setzen „6,25 v. H.".

§ 6.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der auf Preußen übergehenden Gemeinden und Landkreise tritt für das Rechnungsjahr 1937 als Stichtag an die Stelle des in §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz bestimmten 31. März der 1. April.

§ 7.

In den auf Preußen übergehenden Gemeinden (Gemeindeteilen) treten für die Berechnung der Umlagen nach §§ 21, 30 und 34 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1937 — bei der Grundsteuer auch für das Rechnungsjahr 1938 — an die Stelle der vom Staate veranlagten Realsteuern Grundbeträge, die der Regierungspräsident für jede Gemeinde (Gemeindeteil) im ganzen festsetzt. Die Grundbeträge sind unter Verwendung der bisherigen Realsteuergrundlagen getrennt für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer festzusetzen, und zwar so, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung der bisherigen und der hinzutretenden Gemeinden erreicht wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

(Nr. 14369.) Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161). Vom 24. März 1937.

Auf Grund der §§ 28, 30, 31 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister folgendes:

§ 1.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen der öffentlichen Volksschule dienen.

§ 2.

(1) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter für die Zwecke der Volksschule bleiben bestehen.

(2) Soweit die Verpflichtungen des Fiskus nicht auf einem guts- oder grundherrlichen oder Dominialverhältnisse beruhen, gilt die Vermutung, daß sie auf besonderen Titeln beruhen.

(3) Die bisherigen Leistungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 werden weiter gewährt.

§ 3.

(1) Soweit es zur Vereinfachung oder zweckmäßigeren Gestaltung des Volksschulwesens erforderlich ist, kann der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Bestimmungen über die Verwaltung unselbständiger Vermögen, die ganz oder teilweise Schulzwecken gewidmet und nicht für eine besondere Schule bestimmt sind, ändern und die Zusammenlegung oder Auflösung dieser Vermögen anordnen. Falls kirchliche Rechte dadurch berührt werden, bedarf es außerdem der Zustimmung des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten, der nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden entscheidet.

(2) Die dem schlesischen Freikuxgelderfonds zustehenden Berechtigungen und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben werden durch das Volksschulfinanzgesetz nicht berührt. Über eine etwa erforderlich werdende Änderung der Verwaltungsvorschriften entscheidet der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister.

§ 4.

Die Landesschulkasse leistet außer den im § 11 des Volksschulfinanzgesetzes aufgeführten Ausgaben auch:

a) die nach § 16 Abs. 2 des außer Kraft getretenen Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 weiterzuzahlenden Stellenzulagen früherer Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenstellen und die Versorgungsbezüge aus ihnen,

b) die aus Kirchenamtszulagen bewilligten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge,

c) als Rechtsnachfolgerin der früheren Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen der Regierungsbezirke die mit dem Zahlungsbeginne vor dem 1. April 1920 bewilligten Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen, die bis zum 31. März 1920 an die Ruhegehaltskassen angeschlossen waren (§ 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 — Gesetzsamml. S. 109 —),

d) die Dienstvergütung der Verwalter von Schulstellen, deren Inhaber ohne Gehalt beurlaubt worden sind,

e) die Dienstvergütung der Verwalter von Schulstellen, deren Inhaber zu militärischen Übungen oder für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nach den hierüber ergangenen Vorschriften mit Gehalt beurlaubt werden. Voraussetzung ist, daß die Vertretung durch Lehrer derselben Gemeinde nicht möglich ist.

§ 5.

Ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen kann nach dem 31. März 1937 nicht mehr entstehen. Den Inhabern eines vereinigten Schul- und Kirchenamts, die am

31. März 1937 ein solches Amt mindestens zehn Jahre lang verwaltet haben, bleibt der Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Landesschulkasse in der bis zum 31. März 1937 erdienten Höhe erhalten. Auf diesen Anspruch findet § 18 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) Anwendung.

§ 6.

(1) Der Staatsbeitrag nach § 14 des Gesetzes wird nicht zu den Ausgaben gewährt, die nach § 4 c dieser Verordnung auf die Landesschulkasse übernommen werden.

(2) Bei der Berechnung des Staatsbeitrags nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist wie folgt zu verfahren:

a) in Gemeinden, in denen gemeinschaftliche Volksschulen, evangelische und katholische Volksschulen oder zwei dieser Schulgattungen nebeneinander bestehen, werden die Schulstellen und Schulkinder dieser Schulgattungen für die Auf- oder Abrundung je für sich gerechnet,

b) in Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen, in denen nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde wegen großer Entfernungen oder schlechter Schulwege mehrere Schulen unterhalten werden müssen, wird bei jeder dieser Schulen nach oben aufgerundet,

c) Schulkinder, die aus einer Gemeinde gastweise der Schule einer anderen Gemeinde zugewiesen sind, werden bei der Gemeinde gezählt, aus der sie kommen. Hat die Heimatgemeinde selbst keine Volksschule, werden die Gastschulkinder bei der aufnehmenden Gemeinde gezählt.

§ 7.

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Stellenbeiträge nach § 15 und der Sonderbeiträge nach §§ 17 und 18 des Gesetzes beginnt für neu errichtete Schulstellen, sobald die Stelle durch einen eigenen Lehrer verwaltet wird. Die Beitragspflicht hört auf, wenn eine Schulstelle mit Genehmigung oder auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufgehoben wird.

(2) Die nach § 45 Abs. 7 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes in der Fassung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) „ruhenden" und noch nicht wieder besetzten Schulstellen gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes als aufgehoben.

§ 8.

(1) Sind Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe festgesetzt worden, können sie nachträglich festgesetzt werden, jedoch nur bis zum Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des Rechnungsjahrs, für das die Beiträge zu leisten waren.

(2) Rückständige Stellen- und Sonderbeiträge der Gemeinden verjähren in vier Jahren von dem Ablaufe des Rechnungsjahrs an gerechnet, in dem die Beiträge rechtzeitig zu zahlen waren. Die Verjährung wird durch eine Zahlungsaufforderung des Landrats oder des Regierungspräsidenten oder der zuständigen staatlichen Kasse und durch Stundung unterbrochen. Nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Aufforderung zugestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9.

Die Landesschulkasse wird in Rechtsstreitigkeiten durch einen Kassenanwalt vertreten.

§ 10.

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen die Landesschulkasse als Drittschuldnerin sind dem zuständigen Regierungspräsidenten als Verwaltungsstelle der Landesschulkasse zuzustellen.

§ 11.

Bei der Bewilligung von Ergänzungszuschüssen kann in den Fällen des § 27 Abs. 2 des Gesetzes angeordnet werden, daß die Zuschüsse zur besonderen Erleichterung bestimmter Kreise von Steuerpflichtigen zu verwenden sind.

§ 12.

Fordert die Aufsichtsbehörde für eine öffentliche Volksschule von der Gemeinde neue oder erhöhte Leistungen und verweigert oder unterläßt die Gemeinde die Leistung, stellt die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten die Verpflichtung fest. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 13.

Mit dem 1. April 1937 treten außer Kraft:

1. aus dem Volksschulunterhaltungsgesetze vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) der erste und zweite Abschnitt und aus dem dritten Abschnitte die §§ 27 bis 29, 31, 32 und aus dem sechsten Abschnitte § 69;
2. aus dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetze vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) der neunte Abschnitt (§§ 36 bis 48), soweit diese Vorschriften nicht durch andere Gesetze bereits aufgehoben sind;
3. das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175).

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung:

Zschintzsch.

(Nr. 14370.) Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91). Vom 25. März 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Rechtseinführung.

§ 1.

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1937 werden in der jetzt gültigen Fassung mit den zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen die nachstehenden preußischen Vorschriften eingeführt:

1. in sämtlichen auf das Land Preußen übergehenden Gebietsteilen:
   a) Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442),
   b) Verordnung über ein vereinfachtes Gemeindefinanzgesetz für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Gemeindeverbände vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 107),

c) Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141),

d) Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621),

e) Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) nebst Ergänzungsgesetz vom 14. Mai 1914 (Gesetzsamml. S. 117),

f) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52),

g) Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Dienststrafrechts vom 18. August 1934 (Gesetzsamml. S. 353),

h) Verordnung über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 347),

i) Verordnung über die Einrichtung zentraler Vormerkstellen für Versorgungsanwärter für Stellen im Gemeindedienst vom 10. März 1933 (Gesetzsamml. S. 49),

k) Gesetz über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (Gesetzsamml. S. 115),

l) Gesetz über Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 457),

m) Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115),

n) Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210),

o) Artikel 1 bis 3 der Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 764),

p) Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 139),

q) Verordnung über die Einwirkung der vorstädtischen Kleinsiedlung für die Fürsorgebelastung kreisangehöriger Gemeinden vom 4. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 217),

r) Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) vom 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180),

s) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 403),

t) §§ 2 bis 10 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 280),

u) Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479);

2. in dem Stadtkreise Lübeck und in dem Landkreis Eutin weiterhin:

a) Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 139),

b) Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 194),

in dem Landkreis Eutin außerdem

die Preußische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (MBliV. S. 491) unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der

Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck vom 31. März 1935 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Lübeck, Band 33, S. 209);

3. in den von Hamburg auf das Land Preußen, Regierungsbezirk Stade, übergehenden Gebietsteilen (Artikel I § 1 Abs. 2c des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 91 —):

   a) Kreisordnung für die Provinzen Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181),

   b) Provinzialordnung für die Provinzen Hannover vom 7. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 243);

4. in den von dem Lande Mecklenburg auf das Land Preußen, Regierungsbezirk Potsdam und Regierungsbezirk Schleswig, übergehenden Gebietsteilen (Artikel II § 9 Ziffer 1a bis c des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 91 —)

   die Preußische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (MBliV. S. 491) unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Mecklenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 49) und der Verordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (Regierungsblatt für Mecklenburg S. 53);

5. in dem bisher oldenburgischen Gebietsteile des Landkreises Birkenfeld:

   a) die Preußische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (MBliV. S. 491) unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Oldenburgischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld vom 31. März 1935 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Band 29, S. 244),

   b) die Preußische Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 393) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893),

   c) Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209),

   d) Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252).

(2) Die Entbindung von der Einhaltung einzelner landesrechtlicher Vorschriften bleibt vorbehalten.

Artikel II.

Rechtsnachfolge.

§ 2.

(1) Rechtsnachfolger des Landesverbandes des bisherigen oldenburgischen Landesteils Lübeck ist der Kommunalverband des Landkreises Eutin, Rechtsnachfolger des Landesverbandes des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld der Kommunalverband des Landkreises Birkenfeld.

(2) Rechtsnachfolger der Bürgermeisterei Birkenfeld ist das Amt Birkenfeld, der Bürgermeisterei Herrstein das Amt Herrstein, der Bürgermeisterei Nohfelden das Amt Nohfelden.

Artikel III.

Organe.

§ 3.

(1) Die Landesvorstände der Landesverbände der oldenburgischen Landesteile Lübeck und Birkenfeld sowie der Kreisausschuß des Landkreises St. Wendel-Baumholder (Rest) werden mit

Wirkung vom 1. April 1937 aufgelöst; zu dem gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit der Kreisdeputierten des aufgelösten Landkreises St. Wendel-Baumholder (Rest).

(2) Die Mitglieder der Kreisausschüsse sowie die Kreisdeputierten der Landkreise Eutin und Birkenfeld werden von den zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhörung der zuständigen Kreisleiter kommissarisch berufen.

Artikel IV.

Amtsverfassung.

§ 4.

(1) Für jedes Amt ist gemäß den Vorschriften der Preußischen Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 393) in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung an die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 13. Juli 1935 (MBliV. S. 893) eine vorläufige Hauptsatzung zu erlassen. Nach Maßgabe dieser Hauptsatzung sind die Amtsältesten zu berufen und zu ernennen. Nach Ernennung der Amtsältesten ist die endgültige Hauptsatzung zu erlassen.

(2) Bis zur Ernennung der Amtsältesten nehmen die bisherigen Bürgermeistereiräte die Aufgaben der Amtsältesten wahr.

§ 5.

Die Amtszeit der bisherigen Beigeordneten der Bürgermeistereien endet mit Ablauf des 31. März 1937; jeder Beigeordnete führt bis zur Ernennung eines Beigeordneten des Amtes die Geschäfte fort.

Artikel V.

Beamte.

§ 6.

Die am 1. April 1937 im Amte befindlichen Amtsbürgermeister der bisherigen Bürgermeistereien Birkenfeld, Herrstein und Nohfelden treten mit Wirkung vom 1. April 1937 als lebenslänglich angestellte Beamte (Amtsbürgermeister) in den Dienst des Amtes gleichen Namens.

Berlin, den 25. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Frick.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen Koblenz — S. 199 —, Köln — S. 181 —, Wiesbaden — S. 197 — sämtlich von 1936 — und Düsseldorf — S. 17 — von 1937 — ist eine Polizeiverordnung des Verkehrsministers vom 1. Dezember 1936, betreffend die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf den Preußischen Rheinschiffen, verkündet worden, die eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Februar 1937.

Reichs- und Preußisches Verkehrsministerium.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 57 vom 10. 3. 1937 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. 3. 1937 über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. März 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Heiligenwalde zum Neubau eines Schulgebäudes einschließlich eines Sportplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr.) Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 20. Februar 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für Zwecke der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes zwischen der Burgstraße und der Neuen Friedrichstraße für die Aufhebung der Mietrechte im Vorderhaus des Grundstücks Burgstraße 26
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 8 S. 21, ausgegeben am 27. Januar 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Heeresbauten in Tilsit
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 8 S. 19, ausgegeben am 20. Februar 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Ammoniakwerk Merseburg, G. m. b. H. in Leuna bei Merseburg, zum Bau eines Gleisanschlusses ihres Fabrikgrundstücks bei Schkopau an die Reichsbahn bei Knapendorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 7 S. 27, ausgegeben am 13. Februar 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Umbau der Reichsstraße 51 am Ausgang der Gemeinde Blankenheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 6 S. 23, ausgegeben am 6. Februar 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Februar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Kasernenbauzwecke in der Gemarkung Euskirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 6 S. 17, ausgegeben am 6. Februar 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Winz zur Herstellung einer ausreichenden Zufahrt zu der Parzelle 719/49
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 9 S. 23, ausgegeben am 27. Februar 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Reichsfiskus (Luftfahrt) — zum Bau eines Gleisanschlusses vom Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim zum Flugplatz bei Erbenheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 8 S. 37, ausgegeben am 20. Februar 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schleswig zum Ausbau des Landflugplatzes Schleswig
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 73, ausgegeben am 20. Februar 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Errichtung von Anlagen für die Wehrmacht in der Gemarkung Eschwege
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 9 S. 35, ausgegeben am 27. Februar 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostverwaltung) zum Bau einer unterirdischen Fernkabel-Umgehungslinie in der Gemarkung Stromberg
durch das Amtsblatt der Regiernug in Münster Nr. 11 S. 43, ausgegeben am 13. März 1937;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht (Marine) fiskus — für die Erweiterung der Marineschule in Kiel-Wik
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 89, ausgegeben am 13. März 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schleswig zum Ausbau des Landungsplatzes Schleswig
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 73, ausgegeben am 20. Februar 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Errichtung von Anlagen für die Wehrmacht in der Gemarkung Eschwege
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 9 S. 35, ausgegeben am 27. Februar 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostverwaltung) zum Bau einer unterirdischen Fernkabel-Umgehungslinie in der Gemarkung Stromberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 11 S. 43, ausgegeben am 13. März 1937;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht (Marinefiskus) — für die Erweiterung der Marineschule in Kiel-Wik
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 89, ausgegeben am 13. März 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.